

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Neue Berner Schul-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1861)**

Heft 15

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Vierter Jahrgang.

Biel.

Samstag den 13. April

1861.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährl. Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Biel die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Zur Revision des Unterrichtsplanes für die deutschen Primarschulen.

VII.

Der Sprachunterricht in der Mittel- u. Oberschule.

B. Die Sprachlehre.

2.

Nachdem wir den Zweck, die Bedeutung und Begrenzung, sowie das Prinzip der methodischen Gliederung des grammatischen Unterrichts in der Volksschule besprochen, bleibt uns schließlich noch übrig, die methodische Gliederung für die einzelnen Schulstufen und Schuljahre wenigstens im Allgemeinen durchzuführen. Wir beschränken uns hierbei auf die unerlässlichsten Andeutungen und lassen sodann die stoffliche Gliederung folgen, wie wir sie in den Unterrichtsplan niedergelegt wünschen.

Bei der methodischen Durchführung des grammatischen Unterrichts gehen wir von denselben Grundsätzen aus, die wir schon im Anschauungsunterricht dargelegt haben. So wenig der Schüler sogleich zur vollständigen Anschauung und Auffassung eines Gegenstandes der Außenwelt befähigt ist, so wenig vermag er einen bestimmten grammatischen Stoff sogleich nach allen Beziehungen richtig aufzufassen und zu bewältigen. Wie man dort zunächst mit den auffallendsten, hervorragendsten Bestimmungen sich begnügen muß und nur nach und nach in der wiederholten Betrachtung desselben Objekts zur Auffassung der tiefer liegenden Eigenschaften übergehen kann, so auch hier, wo wir die Sprache zum Objekt der Betrachtung machen. Daraus folgt die Nothwendigkeit, denselben grammatischen Stoff wiederholt d. h. bei verschiedenem Standpunkt des Schülers zu behandeln und dadurch sowohl mit Rücksicht auf den stofflichen Umfang, als auch auf die Tiefe der Auffassung einen Fortschritt zu erzielen. Wir machen daher in der Mittel- und Oberschule dieselben Spracherscheinungen zum Gegenstand der Betrachtung, gehen aber auf der dritten Unterrichtsstufe nicht mehr bloß auf die Hauptformen ein und bleiben hier nicht mehr bei einer mehr äußerlichen Auffassung stehen, sondern suchen den Blick des Schülers tiefer in die Sache eindringen zu lassen und ihm die verschiedensten Wort- und Satzformen, soweit sie nämlich für seine Sprachbildung nothwendig erscheinen, zum klaren Bewußtsein zu bringen. Wir haben schon früher nachgewiesen, daß sich der grammatische Unterricht an die organische Entwicklung des Urtheils anzu-

schließen habe; er wird daher in der Mittel- wie in der Oberschule zunächst den engen einfachen, dann den erweiterten einfachen, endlich den zusammengesetzten Satz dem Schüler zur Betrachtung vorlegen. In der Mittelschule müssen die drei Jahresklassen nothwendig auseinander gehalten werden; in der Oberschule ist der Zusammenzug einzelner Jahrgänge schon aus dem Grunde eher möglich, weil die Schüler bereits ein gewisses Maß grammatischer Kenntnisse mitbringen. Es wird in den meisten Fällen am zweckmäßigsten sein, die Schüler der Oberschule beim grammatischen Unterricht in zwei getrennten Abtheilungen zu beschäftigen.

1. Mittelschule.

Viertes Schuljahr.

Allgemeine Kenntniß des engen einfachen Satzes.

- a. Betrachtung und Unterscheidung von Satzgegenstand und Satzaussage zunächst im engen einfachen, dann auch im erweiterten einfachen Satz in der Weise, daß die bestimmenden Mitglieder des letztern (Zuschreibung, Ergänzung und Umstand) nur als Erweiterungen zum Satzgegenstand und zur Satzaussage aufgefaßt, aber nicht speziell unterschieden werden.
- b. Betrachtung und Unterscheidung der Ding-, Eigenschafts- und Thätigkeitswörter unter sich und gegenüber den Formwörtern, welche letztere auf dieser Stufe nicht weiter unterschieden werden.
- c. Betrachtung, Unterscheidung und Uebung der im engen einfachen Satz zur Anwendung kommenden Hauptbiegungsformen (Geschlecht, Zahl, Person und Zeit).
- d. Analytische Uebungen an Beispielen, wodurch die grammatischen Belehrungen von Stufe zu Stufe unterstützt und bis zum sichern Besitz des Schülers eingeübt werden.

Fünftes Schuljahr.

Allgemeine Kenntniß des erweiterten einfachen Satzes.

- a. Betrachtung und Unterscheidung der bestimmenden Satzglieder: Zuschreibung, Ergänzung und Umstand.
- b. Betrachtung und Unterscheidung der im einfachen Satz zur Anwendung kommenden Wortarten.
- c. Betrachtung und Einübung der Biegung des Ding-, Eigenschafts- und Thätigkeitswortes, soweit dieselbe im einfachen Satz zur Anwendung kommt.

- d. Analytische Uebungen an Lesebüchern, wodurch die grammatischen Belehrungen von Stufe zu Stufe unterstützt und bis zum sichern Besitz des Schülers eingeübt werden.

Sechstes Schuljahr.

Allgemeine Kenntniß des zusammengesetzten Satzes.

- Betrachtung, Unterscheidung und Einübung der Hauptformen des zusammengesetzten Satzes.
- Kenntniß der im zusammengesetzten Satz neu auftretenden Wortarten.
- Betrachtung und Einübung der im zusammengesetzten Satz zur Anwendung kommenden Biegeformen (Ausdrucksformen).
- Analytische Uebungen an Lesebüchern zur Einübung und Befestigung der aufgeführten Sprachformen.

Die Sprachlehre wird in der Mittelschule an der Hand einer methodisch geordneten Sammlung von Mustervorlesungen erteilt.

2. Oberschule.

Wiederholung, Erweiterung und abschließende Ergänzung der grammatischen Belehrungen aus der Wort- und Satzlehre.

- Genauere Betrachtung des einfachen Satzes, der Wortarten und Biegeformen, welche in demselben zur Anwendung kommen.
- Genauere Betrachtung des zusammengesetzten Satzes, der Wortarten und Biegeformen, welche in demselben zur Anwendung kommen.
- Das Wesentlichste aus der Wortbildungslehre.
- Grammatische Analyse zusammenhängender Lesebücher.

Die Sprachlehre wird in der Oberschule an der Hand eines grammatischen Leitfadens erteilt.

Nachdem wir, durch die Rücksicht auf den beschränkten Raum unsers Blattes leider nur in fragmentarischen Bemerkungen, das Gebiet des Sprachunterrichts in der Volksschule durchlaufen, schließen wir die erste Serie unseres Artikels „zur Revision des Unterrichtsplans“, uns vorbehaltend, in einer spätern Fortsetzung auch die übrigen Unterrichtsgegenstände in ähnlicher Weise zu besprechen. Mögen unsere Bemerkungen die Lehrer zur gründlichen Prüfung veranlassen und dadurch zur Läuterung der Ansichten und zur Förderung eines naturgemäßen Sprachunterrichts ihr Scherflein beitragen! R.

Entwurf eines Lehrplans für das deutsche Lehrerseminar.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Zöglingen eine gründliche intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung und die Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren, um dieselben zur segensreichen Wirksamkeit in der Volksschule, wie auch zur Selbstbildung und zur allseitigen Förderung der Volksbildung und Volkswohlfaht fähig und geneigt zu machen.

2) Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen

- Pädagogik (Psychologie, allgemeine und praktische Pädagogik nebst praktischen Uebungen).
- Religion (biblische Geschichte und Geographie, Bibelfunde und Kirchengeschichte, christliche Glaubens- und Sittenlehre).
- Deutsche Sprache (Sprachlehre, Lesen und Erklären von Mustervorlesungen, Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, deutsche Literaturgeschichte).
- Französische Sprache (Einführung in die Elemente derselben).

- Mathematik (Arithmetik und Geometrie).
- Naturkunde (Naturgeschichte, Physik und Chemie mit besonderer Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe).
- Geschichte (allgemeine und vaterländische Geschichte).
- Geographie (politische, physikalische und mathematische Geographie).
- Musik (Musiktheorie, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel).
- Zeichnen (freies Handzeichnen und geometrisches Zeichnen).
- Schönschreiben (in Verbindung mit Buchhaltung).
- Leibesübungen (Turnen und landwirtschaftliche Arbeiten).

3) Der gesammte Unterricht der Anstalt soll möglichst ineinandergreifen, so daß die einzelnen Unterrichtszweige sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

In der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes haben sich die Lehrer genau an die Bestimmungen des Lehrplanes zu halten und in der methodischen Behandlung derselben darauf zu dringen, daß in allen Richtungen unter Vermeidung mechanischer Stoffaufnahme Wissen und Können des Zöglings Hand in Hand gehen und derselbe zur geistigen Durchdringung und selbstständigen Beherrschung des Unterrichts befähigt werde.

4) Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht stets im Hinblick auf die Berufsbildung der Zöglinge zu erteilen, indem sie mit dem theoretischen Unterricht die nöthigen methodologischen Hinweisungen verbinden und dafür sorgen, daß der im Unterrichtsplan der Volksschule vorgeschriebene Stoff von den Zöglingen gründlich verarbeitet und vollständig beherrscht wird.

5) Da die Fähigkeit eines richtigen und lebendigen mündlichen Ausdrucks zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten Volksschullehrers gehört, so ist hierauf in allen Unterrichtszweigen mit besonderem Nachdrucke hinzuwirken, indem die Zöglinge zu vollständigen, sprachrichtigen Antworten und zur zusammenhängenden Reproduktion behandelte Gegenstände in den verschiedenen Gebieten des Unterrichts unablässig angehalten werden. Antworten im Chor dürfen nicht geduldet werden.

Die Besprechung und Beleuchtung der Organisation des Volksschulunterrichts und der methodischen Durchführung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände ist Sache des Directors, so weit er nicht einzelne Seminarlehrer mit der speziellen Methodisirung ihres Faches beauftragt.

6) Um das zeitraubende Diktiren und Nachschreiben zu ersparen, soll in jedem Fache, in welchem zweckmäßige Lehrbücher vorhanden sind, ein solches eingeführt, dem Unterricht zu Grunde gelegt und das Schreiben auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I.

Pädagogik.

In der Unterklasse werden im zweiten Semester auf Grundlage der in Haus und Schule gemachten Erfahrungen der Zöglinge wöchentlich zwei Stunden zu Besprechungen über einzelne wichtige Erscheinungen in der körperlichen und geistigen Entwicklung, wie in der häuslichen und öffentlichen Erziehung verwendet, um einerseits die Zöglinge zur psychologisch-pädagogischen Beobachtung anzuleiten und andererseits dadurch die Grundlage zu gewinnen für den systematischen Unterricht in der Pädagogik.

1. Psychologie.

Mittelklasse. Wöchentlich 3 Stunden.

Der Unterricht in der Psychologie bezweckt eine klare Einsicht in den Organismus und die Entwicklung des subjektiven Geistes von den niedersten Stufen seelischer

Thätigkeit bis zur Realisirung des Begriffes des Geistes und umfaßt:

- a. Die Entwicklung der Seele zum Geist.
- b. Die Geistesthätigkeiten.
- c. Die besondern Bestimmtheiten des Geistes.

2. Allgemeine Pädagogik.

Oberklasse. Wöchentlich 3 Stunden.

Der Unterricht in der allgemeinen Pädagogik sucht dem Zögling eine wissenschaftliche Erkenntnis der Erziehung im Allgemeinen zu vermitteln, um ihm die selbstständige Verarbeitung pädagogischer Schriften und eine gründliche Einsicht in die Ziele, die Mittel und Wege der Volksschulerverziehung zu ermöglichen. Er behandelt:

- a. Das Wesen der Erziehung.
- b. Die Elemente der Erziehung.
- c. Das Werk der Erziehung.

3. Praktische Pädagogik.

Oberklasse. Wöchentlich 3 Stunden.

Die praktische Pädagogik ist wesentlich Volksschulkunde im weitern Sinne des Worts. Durch sie soll der Zögling einerseits mit dem Verhältnis der Volksschule zur häuslichen Erziehung und zu den übrigen öffentlichen Erziehungsanstalten bekannt gemacht, andererseits in die Aufgabe der Volksschule, die Mittel und Wege zu ihrer Lösung und in die geschichtliche Entwicklung unsers Volksschulwesens eingeführt werden.

Der Unterricht gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a. Haus und Schule: Verhältnis der häuslichen und öffentlichen Erziehung; die öffentlichen Erziehungsanstalten in ihrem organischen Zusammenhang; die Volksschule nach ihrem Begriff, ihrem Zweck und den ihr zu Gebote stehenden Erziehungsmitteln.
- b. Die Erziehung in der Volksschule: Pflege, Zucht und Unterricht in der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Volksschulunterrichts im Allgemeinen und die methodische Durchführung der einzelnen Unterrichtsgegenstände im Besondern.
- c. Geschichtliche Entwicklung der Volksschule mit vorzüglicher Rücksicht auf den Kanton Bern und dessen Schulgesetzgebung.

Dem Unterricht in der praktischen Pädagogik gehen methodische Uebungen zur Seite, welche mit den Schülern der Musterschule durch die Seminarzöglinge vorgenommen und nach ihrer Beendigung unter Leitung des Lehrers von den übrigen Zöglingen besprochen und beurtheilt werden.

Ueberdies haben die Zöglinge der Mittel- und Oberklasse die Musterschule während eines Jahres zweimal je eine ganze Woche einzeln oder paarweise zu besuchen. Sie stehen während dieser Zeit unter der unmittelbaren Leitung des Musterlehrers, der sie zunächst mehr als Lehrschüler, in der Folge in selbstständigerer Weise beim Schulgeschäft bethätigt und am Ende der Woche über ihr ganzes Verhalten dem Seminardirektor Bericht erstattet. Die Zöglinge selbst haben ein Tagebuch zu führen, in welches sie die Lektionen und stille Penssen der verschiedenen Klassen mit ihren allfälligen Bemerkungen eintragen.

Gegen Ende des Schuljahres haben sämtliche Zöglinge der Oberklasse während einiger Tage die Musterschule und andere Schulen der Umgegend zu besuchen, woran sich die abschließlichen Belehrungen über den äußern und innern Gang der Schulführung anknüpfen.

II.

Religion.

Unterkl. Wöchentlich 3 Stunden.

1) Die biblische Geschichte des Alten Testaments wird im Zusammenhang nach der obligatorischen Kinder-

bibel so behandelt, daß der Stoff nicht nur im Allgemeinen und Einzelnen erklärt, sondern auch tiefer auf die Grundgedanken eingegangen wird. Als Einleitung geht eine kurze Geographie des Alten Testaments voraus, auf welche im Laufe des Unterrichts so oft nöthig, unter Benutzung der Karte hingewiesen wird.

2) Die Bibelfunde wird theils als Hilfsmittel zur biblischen Geschichte, theils als selbstständige Disziplin behandelt, und zwar in diesem Kurse nach einer allgemeinen Einleitung die Bibelfunde des alten Testaments. Sie wird fortlaufend durch die kursorische Lektüre der bezeichnendsten Abschnitte aus der Bibel selbst unterstügt.

Mittelklasse. Wöchentlich 3 Stunden.

1) Die biblische Geschichte des Neuen Testaments wird in derselben Weise wie diejenige des Alten Testaments behandelt und derselben ebenfalls eine kurze Geographie des Neuen Testaments oder Schilderung des jüdischen Landes und Volkes zur Zeit Jesu vorausgeschickt.

2) Bibelfunde des Neuen Testaments nach derselben Anlage und Durchführung wie beim Alten Testament.

Am Schlusse dieses Schuljahrs wird das Ganze der biblischen Geschichte und Bibelfunde übersichtlich zusammengefaßt.

Oberklasse. Wöchentlich 3 Stunden.

1) Die christliche Glaubens- und Sittenlehre wird im Sommersemester in wöchentlich 2 Stunden in Form eines systematischen Abrisses behandelt, so daß sich daraus ein genügendes Bild der protestantischen Dogmatik und Ethik ergibt.

2) Die Kirchengeschichte wird in Form einer kurzen Uebersicht der allgemeinen kirchlichen Entwicklung mit Hervorhebung der wichtigsten Hauptmomente behandelt, wozu wöchentlich eine Stunde verwendet wird.

3) Im Wintersemester werden wöchentlich zwei Stunden zu methodologischen Belehrungen über den Religionsunterricht in der Volksschule, so wie zur zusammenfassenden Wiederholung aller drei Kurse verwendet.

III.

Deutsche Sprache.

Unterklasse. Wöchentl. 7 Stunden.

1) Sprachlehre (3 Stunden).

- a. Wiederholung des der Volksschule zugewiesenen Stoffes.
- b. Lautlehre.
- c. Flexionslehre.

Bei diesen Belehrungen ist der Dialekt besonders zu berücksichtigen.

2) Lesen und Erklären (2 Stunden) von leichtern Musterstücken in Prosa und Poesie mit besonderer Rücksicht auf die verschiedenen Darstellungsformen der prosaischen und poetischen Rede.

3) Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedanken Ausdruck (2 Stunden). Freier Vortrag memorirter Lesestücke; mündliche und schriftliche Reproduktion des Gelesenen; mündlicher Vortrag von durch die Zöglinge gefertigten schriftlichen Ausarbeitungen; Uebung in der Disposition und Ausarbeitung von Beschreibungen, Erzählungen und leichtern Abhandlungen. Besprechung der korrigirten Arbeiten in der Klasse.

Mittelklasse. Wöchentl. 7 Stunden.

1) Sprachlehre (2 Stunden).

- a. Die Lehre vom einfachen Satz.
- b. Die Lehre vom zusammengesetzten Satz.
- c. Die Wortbildungslehre.

Bei diesen grammatischen Belehrungen ist wie in der Unterklasse der Dialekt zu berücksichtigen und das Erlernete in mannigfachen analytischen Uebungen zu befestigen.

2) Lesen und Erklären (3 Stunden) von Musterstücken in Prosa und Poesie mit Rücksicht auf die verschiedenen Darstellungsformen der prosaischen und poetischen Rede als Grundlage des spätern zusammenhängenden Unterrichts in Stylistik und Poetik.

3) Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, (2 Stunden) im Allgemeinen wie in der vorigen Klasse, nur in etwas gesteigerter Anforderung; im schriftlichen Ausdruck ist die Abhandlung mehr zu berücksichtigen. Bei den verschiedenen Arten schriftlicher Darstellung ist auch die Form des Briefs und der Geschäftsaufträge anzuwenden und zu üben.

Oberklasse. Wöchentl. 7 Stunden.

1) Sprachlehre (2 Stunden).

- Wiederholung der grammatischen Belehrungen der beiden vorhergehenden Kurse und Befestigung des grammatischen Wissens durch mannigfache analytische Uebungen.
- Stylistik: Uebersichtliche Darstellung der Formen und Arten der prosaischen Rede auf Grundlage früher behandelter Musterstücke.
- Poetik: Uebersichtliche Darstellung der Formen und Arten der poetischen Rede auf Grundlage früher behandelter Musterstücke.

2) Deutsche Literatur (3 Stunden). Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Rücksicht auf die neuere Zeit von Haller bis auf die Gegenwart auf Grundlage früher behandelter Lesestücke und der Lektüre möglichst zahlreicher, charakteristischer Proben.

3) Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck (2 Stunden). Im Allgemeinen wie in den vorhergehenden Klassen, aber in gesteigerter Anforderung. Im mündlichen Ausdruck ist auf die Fertigkeit hinzuwirken, über einen bekannten Gegenstand die Gedanken rasch zu sammeln, und dieselben geordnet und zusammenhängend auszudrücken; im schriftlichen Ausdruck tritt die Abhandlung namentlich auch in Form größerer Zuschriften und Gutachten über pädagogische Fragen in den Vordergrund.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulari.	Kbz.	Bjd.	Prüf.
Kadelfingen	Oberschule	50	Fr. 400 u.	22. April.
	Unterschule	50	gef. Min.	" "
Narmühle (Steig)	Cl.-Klasse	65	Fr. 891. 70	20. "
Garstatt (Volligen)	Unterschule	46	gef. Min.	15. "
Leber (Eggwil)	gem. Schule	65	"	18. "

Ausschreibung einer Privatschule.

Im freiburgischen Senzenbezirk liegt unsern dem Pfarrdorfe Ueberstorf die vom protestantisch-kirchlichen Hilfsverein von Bern gegründete und geleitete Privatschule für die Kinder reformirter Eltern zu Obermettlen. Seit letztem Neujahr nur provisorisch besetzt, wird sie an mit zu definitiver Besetzung ausgeschrieben und die Lit. Mitglieder des Lehrerstandes zur Anwerbung eingeladen. Der Termin zur Anmeldung ist drei Wochen nach dem Datum dieser Ausschreibung; die Anmeldungen können mündlich oder schriftlich geschehen, unter Beilegung schriftlicher Zeugnisse, entweder bei dem Präsidenten des Vereins Hrn. Pfarrer Baggesen, oder bei dem Kassier Hrn. Helfer R. Kuhn an der Spitalgasse in Bern. Die verlangten Leistungen sind diejenigen welche für die Primarschulen unsers Kantons die gesetzlich vorgeschriebenen sind; nebst dem wird Kenntniß des Ackerbaus verlangt, da die Bewirtschaftung eines Schulgütchens von zirka 7 Jucharten mit der Lehrerwohnung verbunden ist; besonders aber verlangt der Verein christliche Ueberzeugungen, untadelhaften, frommen Christenwandel und Liebe zum Evangelium, dessen Verkündiger er unter einer katholischen Umgebung sein

soll. Der Verein, dem die Wahl und Beaufsichtigung des Lehrers obliegt, verspricht demselben Fr. 500 Lehrerbefoldung (worin die Fr. 150 Beitrag der Hausvätergemeinde, und Fr. 80 als Zinsertrag von $4\frac{3}{4}$ Jucharten Land miteingerechnet sind), nebst dem freie Wohnung und unverzinsliche Benützung von 2 Jucharten Pflanzland.

Namens des protestantischen Hilfsvereins:

Der Aktuar:

L. Fellenberg, Pfarrer.

Wohlfeile Bücher!

Durch Ankauf der ganzen Restauflagen von nachstehenden Artikeln kann ich dieselben um beigestellte Spottpreise erlassen:

- Bernet, J. J., Christliches Sonntagsblatt, enthaltend Predigten und Betrachtungen. Jahrgänge 1839 und 40. Beide Jahrgänge statt 4 Fr. nur 50 Ct.
- Kempis, Thomas v. Vier Bücher von der Nachfolge Jesu Christi. Grober Druck (1840). Sauber gebunden nur Fr. 1. 20.
- Meier, J., Schule der Geduld. Neu bearbeitet von Karl Steiger. (1846.) Statt 3 Fr. nur 50 Ct.
- Predigtammlung Schweiz. evangelischer Geistlicher (1839). Gut gebunden, statt Fr. 3. 35 nur 70 Ct.
- Zeller, Johs. Predigten. (1840). Gut gebunden, statt Fr. 3 nur 50 Ct.
- Debrunner, Joh. Die Erlebnisse der Schweizerkompagnie in Venedig. Mit dem Bildnisse Manins, einem Plane von Venedig und der Lagunen und 7 feinen Bildern. (1850). Statt 5 Fr. nur Fr. 1.
- Gewerbeblatt, schweizerisches. Herausgegeben von Dr. Volley. Jahrgänge 1847—51 mit vielen Abbildungen. Alle 5 Bände statt 28 Fr. nur Fr. 4.
- Im Thurn, J. H. Landwirthschaftliche Beschreibung der Gutswirthschaft Castell. Mit 9 Tafeln Abbildungen. (1845). Statt Fr. 6 nur Fr. 1.
- Alpenrosen, neue. Eine Gabe schweizerischer Dichter. Herausgegeben von J. J. Reithard. Jahrgang 1848 mit 1 Bildniß. Elegant in Leinwand mit Vergoldung, statt 6 Fr. nur Fr. 1.
- Dasselbe. Jahrgang 1849 mit Jer. Gotthelfs Bildniß. Ebenso gebunden, statt 6 Fr. nur Fr. 1.
- Reithard, J. J. Die Jesuiten von Freiburg. Interessante Erzählung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. (1848). nur 50 Ct.
- Widmer, C. Thurgauische Straffälle. (1846.) nur Fr. 1.

Zugleich zeige ich an, daß in jüngster Zeit zwei Kataloge (Nr. 19 u. 20) von meinem antiquarischen Lager erschienen sind, welche zusammen gegen 5000 Nummern meistens neuere werthvolle Werke aus allen Zweigen der Literatur enthalten und welche ich jedem Literaturfreunde auf frankirte Briefe franko zusende.

J. J. Bauer

in Amriswil, Kt. Thurgau.

Zu verkaufen.

- Klassiker des Auslandes. Eine Hausbibliothek für alle Stände. Berlin 1858 und 1859.
Boz. Oliver Emist. 3 Bde.
Bulwer. Eugen Aram. 2 Bde. Die letzten Tage v. Pompei 3 Bde. Rienzi, der letzte Tribun. 3 Bde.
Cooper. Der Spion 3 Bde. Der Lotsee 3 Bde. Der Bravo 3 Bde.
Scott. Waverley 2 Bde. Quentin Durward 2 Bde. Das Kloster 3 Bde.
Victor Hugo. Die Liebfrauenkirche. 2 Bde.
Alle 29 Bände zusammen für Fr. 20. (Kadenpreis über Fr. 40) in ganz neuen broschirten, eleganten Lieferungen; zwei Werke gebunden in Halbfranzband.
 - Schillers sämtliche Werke. 18 Bde. Halbfrz. um Fr. 10.
 - Bibliothek ausgewählter Memoiren des 18. u. 19. Jahrhunderts. 12 Bde. brosch. wie neu um Fr. 5. (Kadenpreis Fr. 44).
 - Sammlung der Gesetze und Dekrete von Niggeler-Bogt. Hfrz. um Fr. 3.
- Bei wem, sagt die Expedition dieses Blattes.